

## **Rechtliche Betreuung in Nürnberg – ein Überblick**

Das heutige Betreuungsrecht hat viele Vorläufer; im alten Rom gab es den „Kurator“, was unseren modernen Bestimmungen am nächsten kommt. Im deutschsprachigen Raum war der Familienvorstand („Munt“) oder der König für die Sorge um eine kranke oder behinderte Person zuständig. Um 1794 wurden Regelungen im preußischen Landesrecht verankert, die 1900 ins Bürgerliche Gesetzbuch übernommen wurden.

Das „Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Voll-jährige“ trat am 01.01.1992 in Kraft und brachte grundlegende Änderungen des Betreuungsrechts mit sich. Es wurden rund 300 Paragraphen in über 50 Gesetzen geändert, wobei der Schwerpunkt im Bürgerlichen Gesetzbuch und der freiwilligen Gerichtsbarkeit lag. War mit der „Vormundschaft“ eine Entmündigung verbunden, stehen seither das Wohl und der Wille der betroffenen Person maßgeblich im Vordergrund. Obwohl der Reformprozess seither viele weitere Verbesserungen gebracht hat, bestehen auch 25 Jahre nach der großen Reform Ängste und Vorbehalte in der Bevölkerung. Oftmals befeuert durch eine verzerrte Berichterstattung in den Medien ist die Entmündigung noch nicht aus den Köpfen der Menschen verschwunden.

Die letzte gesetzliche Änderung war am 01.07.2014 das „Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde“, weswegen zuletzt in diesem Gremium über die Arbeit der Betreuungsstelle berichtet wurde.

Der vorliegende Bericht stellt dar, wie sich die Situation der Betreuungsstelle<sup>1</sup> seit der letzten Gesetzesänderung und das Betreuungswesen in Nürnberg insgesamt entwickelt haben.

### **1. Situation der Betreuungsbehörde**

#### **1.1 Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde**

Die Änderungen verschiedener Gesetze (Anhang 1) hoben die Funktion und Stellung der Betreuungsbehörde im Verfahren hervor. Gleichzeitig brachten sie quantitativ und qualitativ einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Betreuungsstelle mit sich. Besonders deutlich wird dies anhand von § 279 Abs. 2 FamFG, in dem es heißt:

**„Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts *anzuhören*. Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:**

1. *persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,*
2. *Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),*
3. *Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und*

---

<sup>1</sup>) Die Betreuungsbehörde heißt in Nürnberg Betreuungsstelle, was synonym verwendet wird.

#### 4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.“

War es zuvor dem Betreuungsgericht überlassen, in welchen Fällen es sich der Fachlichkeit der Betreuungsbehörde bedienen möchte, muss es die Behörde nun in jedem Fall anhören. Zum Stichtag 31.12.16 waren 8.112 Betreuungsverfahren beim Betreuungsgericht Nürnberg anhängig. Jährlich gibt es um die 3.000 Neuverfahren.

Zahlenmäßige Entwicklung der Fallzahlen in der Betreuungsstelle  
(Berichte in Bestands- und Neuverfahren):

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
2134	2314	2082	2298	2320	2284	2965	3115	4133	3377

Deutlich sticht hier das Jahr 2015 hervor, indem die Fallzahl der Sachverhaltsermittlungen erstmals die 4.000-Marke sprengte. Auch die Beratungszahlen schnellten in die Höhe.

Wie sich in der Praxis gezeigt hat, bedeutet die Pflicht zur Anhörung nicht, dass sogleich 100 % aller Verfahren weitergegeben werden. Das Gericht hat die Möglichkeit, im Zuge der einstweiligen Anordnung zu entscheiden und alle weiteren Verfahrensschritte innerhalb von sechs Monaten nachzuholen. Da dies oftmals bei akut schwer erkrankten Personen angewandt wird, die sich in stationärer Krankenhausbehandlung befinden, kommt es zu Todesfällen – oder, erfreulicher, zu einer Genesung innerhalb dieses Zeitraums - so dass das Verfahren eingestellt wird und die Betreuungsstelle nicht mehr angehört werden muss.

Der qualitative Aspekt, insbesondere die Prüfung der Erforderlichkeit, nimmt dagegen deutlich mehr Raum ein. Ziel ist es, eine gesetzliche Betreuung möglichst zu vermeiden. Um geeignete Hilfen vermitteln zu können, müssen die vorhandenen Ressourcen der Betroffenen ermittelt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen das Hilfenetz und die Zuständigkeiten gut kennen und an die richtigen Stellen vermitteln. Glücklicherweise ist hier eine enge Vernetzung der Betreuungsstelle mit dem Sozialpädagogischen Fachdienst, der ebenfalls zum Sozialamt gehört, gegeben.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass den Betreuungsstellen in § 4 Abs. 2 Satz 1 BtBG ausdrücklich aufgegeben wurde, mit Sozialleistungsträgern zusammenzuarbeiten:

*„Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.“*

Umgekehrt fehlt dieser Auftrag leider in den Bestimmungen der Sozialleistungsträger und den Datenschutzgesetzen der Länder (mit Ausnahme von Hamburg) was die Zusammenarbeit erschwert. Das „Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“ soll dies auswerten und Vorschläge zur Verbesserung erarbeiten. Die Betreuungsstelle hat sich an dem Forschungsvorhaben beteiligt und kürzlich bei der bundesweiten Jahrestagung von Betreuungsbehörden die Gelegenheit zum Austausch mit den Forschern des IGES-Institutes genutzt.

Auch die Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit bedeutet einen erhöhten Beratungsaufwand. Die Verrechtlichung der Gesellschaft mit immer komplexeren Anforderungen und sich wandelnden Vorgaben macht es Familienangehörigen – sie

stellen nach wie vor die größte Gruppe der Ehrenamtlichen – nicht leicht, Verantwortung zu übernehmen.

Langsam erodierende Familienverbände und die steigende Anzahl alleinstehender Menschen führen ebenfalls zu mehr Berufsbetreuungen. War das Verhältnis Ehrenamt zu Berufsbetreuung im Jahr 2011 noch 75:25, liegt es im Bundesdurchschnitt nun bei 50:50.

Die Sichtweise des Betroffenen zu eruieren ist, obwohl an letzter Stelle aufgeführt, der Dreh- und Angelpunkt eines jeden Verfahrens, denn gegen den freien Willen eines Volljährigen darf eine Betreuung nicht angeordnet werden (§ 1896 Abs. 1a BGB). Die Darstellung der persönlichen Situation des Betroffenen und seine eigene Einschätzung sollen dem Betreuungsgericht zusammen mit dem Sachverständigengutachten als Entscheidungsgrundlage dienen.

*„Das Ergebnis einer Anhörung nach § 279 Absatz 2 Satz 2 **hat der Sachverständige zu berücksichtigen**, wenn es ihm bei Erstellung seines Gutachtens vorliegt.“* (§280 Abs. 2 FamFG)

Dem Bericht der Betreuungsstelle wird eine hohe Bedeutung beigemessen, denn dem Willen des Gesetzgebers folgend soll der Bericht bereits vor Erstellung des Gutachtens vorgelegt werden. Die zeitnahe Berichterstattung an das Gericht ist daher von entscheidender Bedeutung.

## 1.2 Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit

### - Vorträge

Die Betreuungsstelle bietet monatlich in der Dienststelle (1. Dienstag im Monat von 15:30 - 16:45 Uhr) einen Vortrag zum Thema „Vorsorgemöglichkeiten bei Unfall, Krankheit und Alter“ an. Die Resonanz ist sehr gut: durchschnittlich kommen zwischen 50 und 60 Interessierte. Auf Anfrage halten die Fachkräfte der Betreuungsstelle Vorträge auch in Seniorenclubs, Selbsthilfegruppen oder bei Kooperationspartnern (z. B. Jobcenter) und sind bei Messen (z.B. InVIVA) und Veranstaltungen präsent. Das Angebot bereichert auch das Städtische Fortbildungsprogramm. Jährlich werden etwa 20 bis 30 Vorträge absolviert.

Zusammen mit dem AK GeBeN wird jedes 2. Jahr eine Veranstaltung im historischen Rathaussaal organisiert, zu der im vergangenen Jahr etwa 400 interessierte Bürgerinnen und Bürger gekommen sind. Schwerpunkt bildete diesmal die Umsetzung des Patientenwillens, wozu u.a. Herr Chefarzt Prof. Dr. Erbguth als Referent gewonnen werden konnte.

Eine Ausnahmeveranstaltung war der 5. Bayerische Betreuungsgerichtstag, der am 27.10.15 unter dem Motto: „Selbstbestimmt leben mit Betreuung?! Widerspruch oder Wirklichkeit“ erstmals in Nürnberg stattfand und einen hohen organisatorischen Aufwand bedeutete. Es hat sich gelohnt: Die Veranstaltung war mit 290 Teilnehmern ausgebucht, nicht zuletzt wegen des Beitrags „Aktuelle Entwicklungen im Betreuungsrecht“, skizziert von Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL, Bay. Staatsminister der Justiz.

### - Beglaubigungen

Die regelmäßig stattfindenden Vorträge tragen Früchte: viele Bürgerinnen und Bürger entscheiden sich für die erhöhte Rechtssicherheit, die eine öffentliche Beglaubigung durch

die Betreuungsstelle bietet, zu der wir gemäß §6 Abs. 2 BtBG ermächtigt sind. Die gesetzlich festgelegte Gebühr beträgt 10 €. Während im Jahr 2007 nur 29 Beglaubigungen durchgeführt wurden, stieg die Zahl über die Jahre an und lag zum 31.12.16 bei 231 Personen, für die eine oder mehrere Vollmachten beglaubigt wurden. Theoretisch wäre es möglich, auch die Registrierung im bundesweiten Vorsorgeregister als Bürgerservice anzubieten. Über 3,5 Mio. Vorsorgedokumente sind dort bereits registriert (Stand 03/2017). Vielen älteren BürgerInnen stehen die Möglichkeiten nicht zur Verfügung, den Eintrag selbst online vorzunehmen. Derzeit prüft die Verwaltung die technische Umsetzbarkeit dieses Angebotes.

## - Örtliche Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht

Die Einberufung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft ist nach dem Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) eine Pflichtaufgabe der Betreuungsbehörden. Die örtliche AG hat sich beispielsweise für die Umsetzung des „Werdenfelser Weges“ eingesetzt und geholfen, diesen in Nürnberg bekannt zu machen. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalles musste die AG von 2012 bis 2014 ruhen. Sie wurde am 29.01.2015 erstmals wieder einberufen und tagt seither 2 x jährlich. Themen der vergangenen Treffen waren der Umgang mit Patientenverfügungen in Heimen und die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Krankenhaussozialdiensten.

Die vorbildliche Kooperation vor Ort, insbesondere mit den Betreuungsvereinen (AK Ge-BeN = **G**esetzliche **B**etreuung **N**ürnberg) wurde vom Staatsministerium der Justiz in seiner Handreichung „Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher und überörtlicher Ebene“ aus 2016 lobend erwähnt.

Ein vollständiger Überblick über die Aufgaben der Betreuungsstelle kann dem Anhang 2 entnommen werden. (Hinweis: Durch die Betreuungsstelle Nürnberg werden seit einigen Jahren keine eigenen Betreuungen mehr geführt.)

## 1.3 Personal

Zur Bewältigung dieser Aufgaben konnte das Personal rechtzeitig zum Inkrafttreten des Stärkungsgesetzes aufgestockt werden. Zuvor waren wegen der steigenden Fallzahlen bereits Überlastungsanzeigen der MitarbeiterInnen gestellt worden. Derzeit steht der Betreuungsstelle folgende Personalausstattung zur Verfügung:

Abteilungsleitung	1,0 VK
Sachbearbeiter/innen	7,43 VK
Verwaltung	0,78 VK (plus 0,5 VK über den B-Stellenplan)

Eine VK-Stelle ist zusätzlich überplanmäßig besetzt. Die Stelle ist an die Person gebunden und steht längstens bis 04/2018 zur Verfügung. Ein Stellenschaffungsantrag wurde gestellt, um die Stelle nachbesetzen zu können. Mit der vorhandenen Personalausstattung (einschließlich der überplanmäßigen Stelle) sind die hier vorgestellten Aufgaben der Betreuungsstelle zu bewältigen. Dennoch sei der Hinweis erlaubt, dass die Stadt Nürnberg im Städtevergleich noch immer eine sehr „schlanke“ Betreuungsstelle betreibt.

## 1.4 Ausblick

Derzeit ist ein Gesetzentwurf zur „Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten“ in Planung. Er soll eine automatische Vertretung im akuten Krankheitsfall ermöglichen und im Juli 2018 in Kraft treten. Fachleute bewerten das Vorhaben eher negativ, da sich Vorsorgevollmachten langsam durchsetzen und die Gefahr besteht, dass BürgerInnen nun nichts mehr unternehmen weil sie fälschlicherweise annehmen, die Vertretungsbefugnis sei weitreichend. Die praktische Umsetzung ist noch offen.

Es ist aus Sicht der Betreuungsstelle mit erhöhtem Beratungsaufwand zu rechnen, da gerade ältere Bürgerinnen und Bürger häufig stark verunsichert reagieren, weil sie die Auswirkungen gesetzlicher Änderungen auf ihre persönliche Lebenssituation nicht abschätzen können

## **2. Entwicklung des Betreuungswesens in Nürnberg**

### **2.1 Betreuungsvereine**

Die Stadt Nürnberg investiert jährlich 246.600 € in die freiwillige Förderung von Betreuungsvereinen, die den Förderrichtlinien entsprechen. Momentan erhalten sechs Betreuungsvereine einen Zuschuss (AWO, Caritas, Lebenshilfe, Leben in Verantwortung, Stadtmission, Sozialdienst katholischer Frauen). Die städtische Förderung ist nötig, um die Finanzierung der Betreuungsvereine zu sichern. Da Bayern die zweitschlechteste Landesförderung bundesweit hat (je Verein ca. 7.000 €/Jahr), können viele tarifgebundene Vereine ihrer Kernaufgabe Querschnittsarbeit kaum mehr nachkommen, sondern müssen mehr Betreuungen führen, um ihre MitarbeiterInnen weiter beschäftigen zu können.

Die o.g. Vereine und die Betreuungsstelle koordinieren ihre Zusammenarbeit in Sachen Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher BetreuerInnen und Bevollmächtigter sowie Gewinnung neuer Ehrenamtlicher im AK GeBeN. Unter [www.projekt-geben.de](http://www.projekt-geben.de) sind Informationen und Veranstaltungshinweise abrufbar, es gibt ein kostenloses Magazin und „Treffpunkte“ sowie Ausflüge und Feste zur Förderung der Anerkennungskultur des Ehrenamtes, wozu die neue Ehrenamtskarte auch einen Beitrag leistet.

Bei einigen der Angebote von GeBeN wurde zuletzt ein Besucherrückgang beobachtet, so dass derzeit überlegt wird, wie die Angebote zeitgemäß und attraktiv angepasst werden können. Statt dem bisherigen Sommerfest, zu dem meist erfreulich viele MandatsträgerInnen aus der Politik gekommen sind, wird heuer beispielsweise ein Busausflug angeboten.

Im Mai fand zudem eine Klausurtagung statt, an dem alle Betreuungsvereine und die Leitung der Betreuungsstelle teilgenommen haben. Ziel war die Neuausrichtung der Beratungsangebote und der Ansätze zur Gewinnung neuer ehrenamtlicher BetreuerInnen.

### **2.2 BerufsbetreuerInnen**

Die Betreuungsbehörde ist auch für die Gewinnung und Anerkennung von berufsmäßigen Betreuern zuständig und soll für Fortbildungsangebote sorgen. Während gerade in ländlichen Bereichen Schwierigkeiten bestehen, ausreichend qualifizierte Berufsbetreuer und -betreuerinnen zu gewinnen, kann Nürnberg auf einen großen Pool (ca. 210

Personen) zurück greifen, um dem Betreuungsgericht möglichst passgenau zu den Anforderungen des Betreuungsfalls einen Betreuervorschlag zu unterbreiten.

Bei der Anerkennung neuer BerufsbetreuerInnen orientiert sich die Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg an den „Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuer-auswahl“ der BAGüS. Um Interessenten einen Überblick zu geben und die Bewerbungen zu steuern (aktueller Bedarf ja/nein), wurde eine spezielle Seite auf der Homepage der Betreuungsstelle eingerichtet. Seit dieser Bedarfssteuerung werden etwas weniger zeitliche Ressourcen durch telefonische Anfragen gebunden.

Um einen Austausch untereinander zu ermöglichen und dem Fortbildungsbedarf Rechnung zu tragen, wird seit vielen Jahren ein „Berufsbetreuer-Treff“ durch die Betreuungsstelle angeboten, zu dem bei Bedarf auch ReferentInnen eingeladen werden. Durch die Kooperation mit dem Nürnberger Fortbildungsträger „FBB – Fortbildung für Betreuerinnen und Betreuer“ gibt es vor Ort ein gutes Angebot zur beruflichen Qualifizierung.

## **2.3 Ausblick**

Kürzlich wurde über die längst überfällige Erhöhung der Betreuervergütung im Bundestag in 2. und 3. Lesung beraten und eine Erhöhung beschlossen, die allerdings vom Bundesrat genehmigt werden muss. Es wird damit gerechnet, dass dies in der letzten Sitzung am 07.07.2017 stattfindet. Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) aus 2005 sieht bislang in der höchsten Vergütungsstufe 44€ brutto vor; die Anhebung auf 50,50€ soll der Vergütung eines Sozialpädagogen in S12 vergleichbar sein.

Aus Sicht der Betreuungsstelle würde das einerseits bedeuten, dass Berufsbetreuer mit weniger Betreuungsfällen ein auskömmliches Einkommen erzielen können. Andererseits würden sich auch langfristig gut qualifizierte Personen für eine Tätigkeit als Berufsbetreuer entscheiden. Die Betreuungsvereine würden finanziell entlastet; eine Verschiebung der städtischen Förderung zur Aufwertung und Ausweitung der Querschnittsaufgaben wäre denkbar.

Anlässlich des 25. Jahrestages der 1. Reform des Betreuungsrechts ist am 12.09.17 eine Veranstaltung geplant, die dem gegenseitigen Austausch aller am Betreuungswesen Beteiligten dienen soll. Einladungen an politische MandatsträgerInnen, die sich aus erster Hand über das Betreuungswesen, die Aktivitäten der Betreuungsvereine, Berufsbetreuer und der städtischen Betreuungsstelle informieren möchten, werden noch an die Fraktionen versandt.

Im Juni 2017  
Amt für Existenzsicherung und  
soziale Integration - Sozialamt